"Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar..."

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **53 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-338817

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

legten einer ein Ja, zwei ein Nein in die Urne, und fünf bemühten sich überhaupt nicht zur Stätte der Entscheidung. Zwei Jahre später, am 14. September 1969, erzielte die bürgerliche Bodenrechtsvorlage mit der lauen Unterstützung des sozialdemokratischen «Establishments» einen kümmerlichen Sieg. Wegen der miserablen Stimmbeteiligung genügten 17½ Prozent aller Stimmberechtigten, um die Verfassung mit dem lausigen Artikel 22ter zu verunzieren. Dieser Artikel wurde denn auch alsbald zum verfassungsrechtlichen Ärgernis Nr. 1. Eine Revision drängte sich von Anfang an auf. Sollte man meinen!

Aber obschon die Bodenfrage für die zukünftige Gestaltung unseres Landes und infolgedessen für das Leben der jungen Generation sowie für das Dasein der noch ungeborenen Schweizerinnen und Schweizer von vitaler Bedeutung ist, scheint das Interesse für derartige Probleme in einem dumpfen Dämmerzustand dahinzudösen. Daher müssen wir froh sein um jeden Versuch und um jede Anstrengung, die in der Richtung der Reform getan werden. Die Freisinnigen sind sich bewusst, dass etwas geschehen muss. Da sie aber von einem unzeitgemässen Wirtschaftsliberalismus geblendet werden, dürften sie die rettende Linkskurve verfehlen, die Rechtsböschung hinauffahren und eine Dachlandung veranstalten. Ohne Metapher ausgedrückt heisst das: Der Eigentumsfetischismus, der im Freisinn den irreführenden Namen «freie Marktwirtschaft» trägt, wird stark genug sein, um eine wesentliche Änderung des Status quo zu verhindern.

«Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des einzelnen vollständig zu überlassen; eine Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Masse zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzusetzen; er kann im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden.»

Aus einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts der BRD